



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV/AVK/191/2021 Status: nichtöffentlich Az. (intern): angelegt am: 08.11.2021 Wiedervorlage:
Anträge 2022 Zuschuss nach Kultur und Sportförderrichtlinie	
Allgemeine Verwaltung	TOP: _____
Beratungsfolge: Ö 24.11.2021 Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport N 01.12.2021 Gemeindevertretung Broderstorf	
Beratungsergebnis des Ausschusses: <input type="checkbox"/> der Ausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag zu <input type="checkbox"/> der Ausschuss lehnt den Beschlussvorschlag ab	

Sachverhalt/Problemstellung:

Entsprechend der Richtlinie zur Kultur- und Sportförderung der Gemeinde Broderstorf wurden bis zum 19.10.2020 (lt. Richtlinie sind Anträge bis zum 01.09. des laufenden Haushaltsjahres für das folgende Haushaltjahr einzureichen!) 9 Anträge eingereicht.

Für die Bewilligung von Zuschüssen gelten folgende Bedingungen nach der Richtlinie zur Kultur- und Sportförderung der Gemeinde Broderstorf:

II. Bewilligungsbedingungen

1. Die Zuschüsse werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt, ein Rechtsanspruch besteht nicht.
2. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Anträge (einschließlich Projektbeschreibung sowie Kosten- und Finanzierungsplan) sind bis zum 01.09. des laufenden Haushaltsjahres für das folgende Haushaltsjahr, in begründeten Ausnahmefällen bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme, zu stellen. Eine angemessene finanzielle oder sachbezogene Eigenleistung des Antragstellers wird vorausgesetzt.
3. Mit Zuschüssen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.
4. Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel trifft die Gemeindevertretung Broderstorf auf Vorschlag des Sozialausschusses der Gemeinde. Der Antragsteller erhält vom Amt Carbäk einen Bescheid über die Zuschussgewährung.
5. Über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist durch den Antragsteller ein Verwendungsnachweis (Sachbericht, zahlenmäßiger Nachweis) zu erbringen. Dieser muss spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme beim Amt Carbäk vorliegen. Wenn die Zuschüsse nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden, ist der entsprechende Bescheid rechtsunwirksam und wird widerrufen. Bereits ausgezahlte Zuschüsse sind zurückzuerstatten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in ihrer Sitzung am 01.12.2021 die Gewährung der nachfolgenden Zuschüsse lt. Richtlinie zur Kultur- und Sportförderung der Gemeinde Broderstorf:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Volkssolidarität | 1200,00 € |
| 2. Seniorenvertretung | 4800,00 € |
| 3. Carbäksänger | 650,00 € |
| 4. SV Pastow e.V. Nachwuchsturniere | 200,00 € |
| 5. SV Pastow e.V. Nachwuchstrainer | 2000,00 € |
| 6. SV Pastow e.V. Trainingslager Jugend | 500,00 € |

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Finanzielle Auswirkungen:

Produktkonto für Kultur:

28100.5415900 (Heimat- und sonstige Kulturpflege – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstigen privaten Bereich, Teilhaushalt 1) in Höhe von 8.500,00 €
Darin sind enthalten die Anträge Nr. 1 – 3 in Höhe von 6.650,00 €.

Produktkonto für Sport:

42100.5415900 (Förderung des Sports - Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstigen privaten Bereich, Teilhaushalt 1) in Höhe von 3.000,00 €
Darin sind enthalten die Anträge Nr. 4 – 6 in Höhe von 2.700,00 €.

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

keine

Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.